

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 14. September 2023	Nr. 197
------	---------------------------------	---------

Bekanntmachung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Aufgrund § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bekannt:

1. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl, mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem 1. Oktober 2023 zu vervielfältigen sind, beträgt 166,21.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2023

	Gebäudeart	aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	188
2.	Wochenendhäuser	165
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	253
4.	Schulen	239
5.	Kindertageseinrichtungen	214
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	214
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	249
8.	Krankenhäuser	279

9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	214
10.	Hallenbäder	231
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	91
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	76
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	63
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	32
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	141
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	126
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	191
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	166
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	138
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	166
18.	Tiefgaragen	256
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	66
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	50
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	28

2. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Dezember 2022 6 932,52 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von 118,00 Euro.

Bremen, den 12. September 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung